



HOPPE KNÜPPEL HÜBNER WEHEBRINK

RECHTSANWÄLTE / FACHANWÄLTE

Theaterstraße 7, Hannover

[www.hoppe-medizinrecht.de](http://www.hoppe-medizinrecht.de)

# MVZ

## Grundlagen, Gründung und Betrieb

Denis Hübner  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

# Übersicht

- I. Gesetzliche Grundlagen / Neuerungen des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes
- II. Gründungsebene
  1. Gründer
  2. Rechtsformen
- III. Zulassungsebene
  1. Voraussetzungen der Zulassung / Verfahren
  2. MVZ-Zulassung – Rechte und Pflichten
- IV. Betriebsebene
  1. (Zahn)ärztliche / kaufmännische Leitung
  2. Vertrags(zahn)ärztliche- und privat(zahn)ärztliche Abrechnung
  3. Haftung

## Gesetzliche Grundlagen / Neuerungen des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes

- Gründung und Betrieb von MVZ ist bereits seit dem 01.01.2004 zulässig
- Definition des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V (Fassung des GKV-VSG):  
*MVZ sind (zahn)ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen (Zahn)ärzte, die in das (Zahn)arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertrags(zahn)ärzte tätig sind.*
- Seit dem GKV-VSG (23.07.2015) ist es zulässig, fachgleiche – also auch reine (Zahn)arzt-MVZ oder reine Hausarzt-MZV – zu gründen.
- Es ist nunmehr zulässig, als Gründer in „seinem“ MVZ als angestellter (Zahn)arzt tätig zu sein
- Im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens bedarf es grds. keines konkreten Kandidaten mehr
- Verlegung von Arztstellen von Praxis zu Praxis bzw. MVZ zu MVZ im Planungsbereich ist zulässig

# Gründungsebene

- Zulässige Gründer von MVZ:
  - zugelassene Vertragszahnärzte ≠ genehmigte angestellte Vertragszahnärzte
  - zugelassene Vertragsärzte ≠ genehmigte angestellte Vertragsärzte
  - zugelassene Krankenhäuser
  - Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen
  - zugelassene / ermächtigte gemeinnützige Träger
  - Kommunen

# Gründungsebene

- **Zulässige Rechtsformen:**
  - **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**
  - **Partnerschaftsgesellschaft (PartG)**
  - **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)**
  - **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**
  - **Eingetragene Genossenschaft (eG)**
  - **Öffentlich rechtliche Rechtsformen (nur für Kommunen)**

**Achtung: Gesellschafter dürfen ausschließlich zulässige Gründer sein!**

# Zulassungsebene

## Voraussetzungen der Zulassung

### Grundüberlegung:

- Im MVZ werden auch oder ausschließlich zugelassene Vertrags(zahn)ärzte tätig
- Im MVZ werden ausschließlich angestellte Vertrags(zahn)ärzte tätig

### Achtung im vertragszahnärztlichen Bereich:

Nach derzeitiger Rechtsauffassung der KZVN stehen für MVZ, in denen (auch) zugelassene Vertragszahnärzte tätig werden, die Rechtsformen eG und GmbH nicht zur Verfügung, da § 32 Abs. 1 Zahnärzte-ZV die Ausübung der Tätigkeit in freier Praxis verlangt

Erfolgt allerdings eine Anstellung im MVZ, geht die Gründereigenschaft für weitere MVZ verloren

# Zulassungsebene

## Voraussetzungen der Zulassung

### Grundüberlegung:

- **MVZ wird/werden als Ableger einer Praxis gegründet**
  - **Vertrags(zahn)arzt als Gründer muss selbst nicht in dem MVZ tätig sein**
  - **Mindestens 2 personenverschiedene (Zahn)ärzte mit ½ Versorgungsauftrag bzw. ½ Anstellungsgenehmigung**
  - **Anzahl der Angestellten ist nicht begrenzt**
  - **(Zahn)ärztlicher Leiter muss mindestens 20 Wochenstunden tätig sein bzw. mit ½ Versorgungsauftrag**
  - **Keine Einschränkung der Rechtsform**
  - **Grds. auch keine weiteren Gesellschafter erforderlich → Ein-Mann-GmbH**
  - **Achtung: ggf. Steuernachteile wegen Gewerblichkeit**

# Zulassungsebene

## Voraussetzungen der Zulassung

### Grundüberlegung:

#### ➤ MVZ als Standortpraxis

- Umwandlung/Einbringung der Praxis / der Zulassungen in ein MVZ
- Gründer wird / werden im MVZ selbst tätig
- Anzahl der Angestellten ist nicht begrenzt
- Im vertragsärztlichen Bereich keine Einschränkung der Gestaltungs- und Rechtsformwahl
- Im vertragszahnärztlichen Bereich droht bei Anstellung in einer MVZ-GmbH der Verlust der Gründereigenschaft für weitere MVZ (Ableger)

# Zulassungsebene

Verfahren und Voraussetzungen der Zulassung im vertragsärztlichen Bereich:

Gründung des MVZ im gesperrten Planungsbereich:

- Zulassungsverzicht zugunsten einer Anstellung im MVZ
  - Achtung: Bei zeitgleicher Praxissitzverlegung dürfen keine Versorgungsgründe entgegenstehen
- Verlegung von Angestelltensitzen von Praxis zu MVZ innerhalb eines Planungsbereichs
- Praxisübernahme durch das MVZ
  - Als Vertragsarztsitz
  - Als Angestelltensitz (Kandidat muss noch nicht benannt werden, wenn im MVZ ein besonderes Versorgungsangebot geplant ist)
- Zusammenschluss zugelassener Vertragsärzte (Voraussetzungen der Praxissitzverlegung beachten)

# Zulassungsebene

Verfahren und Voraussetzungen der Zulassung im vertragsärztlichen Bereich:

Nachbesetzung von Angestelltensitzen und Vertragsarztzulassungen des MVZ im gesperrten Planungsbereich:

- **Frei werdender Angestelltensitz ist binnen 6 Monaten nachzubesetzen**  
Innerhalb des 6-Monats-Zeitraumes ist Vertretung zulässig
- **Achtung: Bei Ausscheiden des im MVZ angestellten Gründers geht die Gründereigenschaft nicht auf den Nachfolger über → Es droht der Entzug der Zulassung des MVZ**
- **Nachbesetzung von Vertragsarztzulassungen richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen**

# Zulassungsebene

## MVZ-Zulassung – Rechte und Pflichten:

- Leistungserbringer ist das MVZ, nicht die dort tätigen (Zahn)ärzte
- Freiheit der (Zahn)arztwahl beschränkt sich grds. auf das MVZ, nicht auf die dort angestellten (Zahn)ärzte
- Achtung: Gründungsvoraussetzungen müssen dauerhaft fortbestehen
  - Ausscheiden eines Gründers mit Vertrags(zahn)arztstatus
  - Ausscheiden eines Gründers mit Anstellungsgenehmigung
- Pflicht zur Zulassungsentziehung, wenn Gründungsvoraussetzungen länger als 6 Monate nicht vorliegen

# Betriebsebene

## (Zahn)ärztliche Leitung:

- (Zahn)ärztliche Leistungen werden unter Aufsicht und Verantwortung (mindestens) eines (zahn)ärztlichen Leiters erbracht
- Anstellung des (zahn)ärztlichen Leiters ist zulässig → ausdrückliche Regelungen im Anstellungsvertrag erforderlich
- Anstellung mindestens 20 Std. /Woche Tätigkeit im MVZ oder mindestens hälftige Zulassung
- Weisungsfreiheit in (zahn)medizinischen Fragen muss gelebt werden → Abgrenzung zwischen (zahn)medizinisch und betriebswirtschaftlich oft schwierig
- Achtung: Gründungsvoraussetzungen müssen dauerhaft fortbestehen
- (Zahn)ärztlicher Leiter kann, muss aber nicht betriebswirtschaftlicher Leiter sein

# Betriebsebene

## Betriebswirtschaftliche Leitung:

- Betriebswirtschaftlicher Leiter wird für die MVZ-Trägergesellschaft tätig
- Leistungsabrechnung fällt in den Verantwortungsbereich des betriebswirtschaftlichen Leiters
- MVZ-Trägergesellschaft unterliegt bei Auswahl, Kündigung, Abberufung und sonstigen Änderungen in Bezug auf den betriebswirtschaftlichen Leiter nur dem Zivil-/Gesellschafts-/Arbeitsrecht, nicht aber dem Zulassungsrecht → keine Entscheidung des Zulassungsausschusses erforderlich

# Betriebsebene

## Haftung:

- Geltung der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung des MVZ aus dem Behandlungsvertrag
- Daneben deliktische Haftung der / des Behandler(s)
- Besonderheit bei der PartGmbH

# Betriebsebene

## Abrechnung:

- Vertrags(zahn)ärztliche Vergütung rechnet das MVZ ggü. K(Z)VN ab
- Es gelten die bekannten Vorgaben für Einzelpraxen und BAG
- Achtung: Für genehmigungspflichtige Leistungen muss das MVZ Inhaber der Genehmigung sein
- Privat(zahn)ärztliche Leistungen:
  - Vertrags(zahn)arzt-MVZ (GbR, PartG) → GOZ/GOÄ ist anwendbar
  - Angestellten-MVZ / Misch-MVZ (GmbH) → GOZ/GOÄ ist nicht direkt anwendbar  
Mit Patient muss vor Behandlung die entsprechende Anwendung der GOZ/GOÄ vereinbart werden



HOPPE KNÜPPEL HÜBNER WEHEBRINK

RECHTSANWÄLTE / FACHANWÄLTE

Theaterstraße 7, Hannover

[www.hoppe-medizinrecht.de](http://www.hoppe-medizinrecht.de)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Download des Vortrages unter:

<http://www.hoppe-medizinrecht.de/aktuelles-und-downloads/>

**Denis Hübner**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Medizinrecht**